

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024

Nr. 9

Mittwoch, 03.04.2024

von Seite 64 bis 67

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Amtliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	65
	Seite	
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

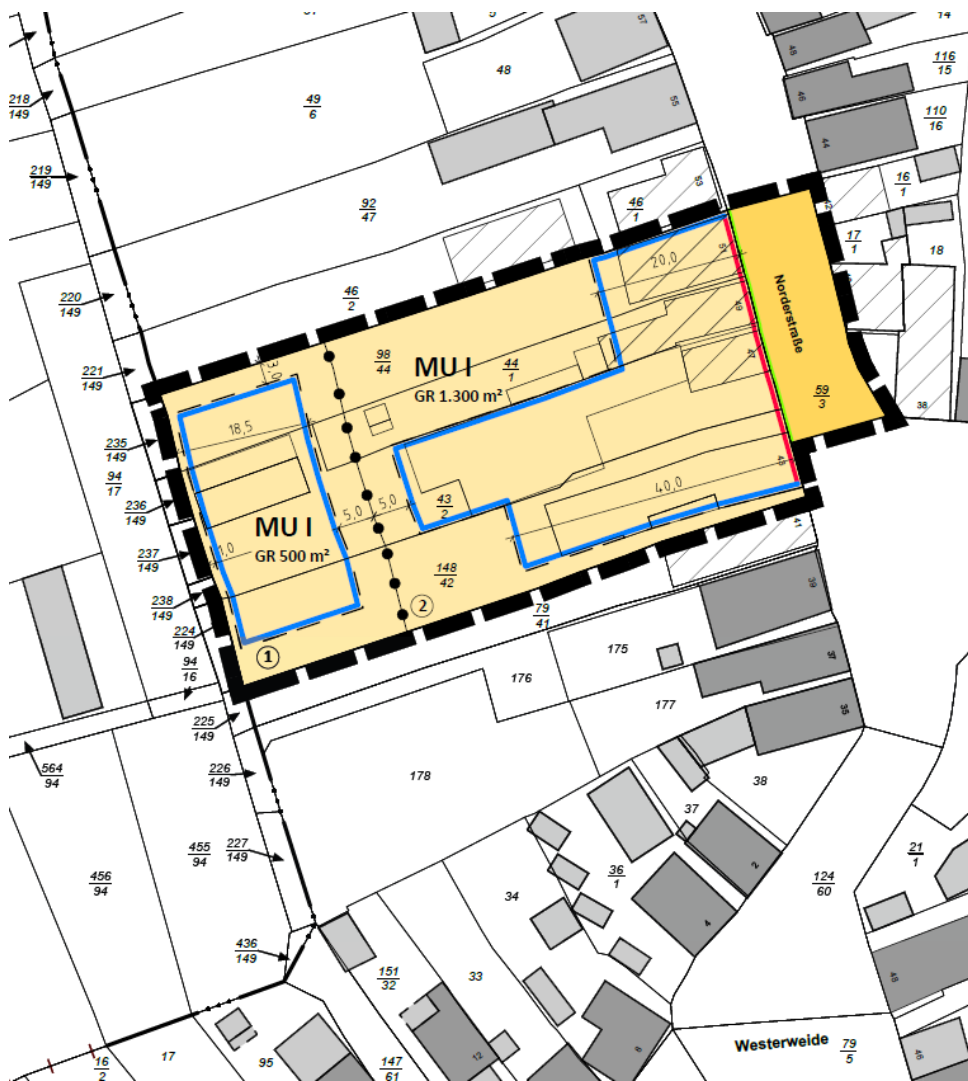
Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in seiner Sitzung am 14.03.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Heide für das Gebiet

westlich der Norderstraße, südlich der Bürgermeister-Blaas-Straße, nördlich der Harmoniestraße und östlich der August-Schölermann-Straße



wird nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von

Donnerstag, den 11.04.2024, bis einschließlich Mittwoch, den 15.05.2024,

auf der Internetseite der Stadt Heide unter <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> veröffentlicht. Die Unterlagen sind ebenfalls über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen ebenfalls mit aus:

- Schallgutachten vom 16.02.2021
Diese Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und enthalten Aussagen bzw. Hinweise zu Auswirkungen auf das vorhandene Wohnumfeld (Lärmimmissionen durch die Handwerksbetriebe)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Heide wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, dennoch müssen die verschiedenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend geprüft werden. Der Artenschutz wurde in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Heide betrachtet.

Die Begründung enthält ausschließlich umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i. V. m. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwartet, da keine Eingriffe stattfinden.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Heide einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können per E-Mail an olivera.classen@stadt-heide.de oder alternativ an postoffice@stadt-heide.de bzw. NaneChristin.Thode@stadt-heide.de gesendet werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit die o.g. Unterlagen während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) auf einem digitalen Lesegerät oder per öffentlicher Auslegung in Papierform im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 708 oder 712, 25746 Heide, einzusehen. Hierfür ist vorab ein entsprechender Termin bei Frau Classen (0481/6850-614) oder Frau Thode (0481/6850-621) zu vereinbaren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bauleitplanes Nr. 79 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Heide den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls veröffentlicht wird.

Einwendungen, die im Rahmen der Veröffentlichung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

25746 Heide, den 21.03.2024

S T A D T H E I D E

Der Bürgermeister

gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil